

INHALT

Nr.		Seite
27. 12. XII. 88 AnwZ 29/88	Die Entlastung des Präsidiums der Bundesrechts- anwaltskammer durch die Hauptversammlung hat nicht die Wirkung eines Verzichts auf etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Präsidiums.	199
28. 13. XII. 88 VI ZR 235/87	§ 264 StGB ist Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 BGB.	204

INHALT

Nr.		Seite
19. 6. XII. 88 VI ZR 76/88	Erstrebt der Patient über die Kenntnis objektiver Befunde hinaus Einsicht in die Krankenunterlagen über seine psychiatrische Behandlung, so sind entgegenstehende therapeutische Gründe vom Arzt nach Art und Richtung näher zu kennzeichnen, allerdings ohne Verpflichtung, dabei ins Detail zu gehen.	146
20. 6. XII. 88 VI ZR 132/88	Zur Frage der Haftung des geburtsleitenden Arztes für die Schädigung des Kindes bei der Geburt aus einer Beckenendlage.	153
21. 6. XII. 88 XI ZR 81/88	Die bei der Leistung vorgenommene Tilgungsbestimmung des Schuldners ist wegen Irrtums anfechtbar.	163
22. 7. XII. 88 IVb ZR 93/87	Das unter Gesetzes- oder Sittenverstoß Geleistete kann auch der Konkursverwalter über das Vermögen des Leistenden nicht zurückfordern.	169
23. 8. XII. 88 V ZB 3/88	Bei der Beschlußfassung in der Wohnungseigentümerversammlung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.	179
24. 12. XII. 88 AnwZ (B) 42/88	Die Regelung des § 227 a BRAO schützt keine Wettbewerbsvorteile eines Rechtsanwalts aus einer Zweitzulassung, die nicht zur Vermeidung von Umsatzeinbußen notwendig gewesen ist; dies ist bei der Prüfung, ob die Zweitzulassung zu verlängern ist, zu berücksichtigen.	186
25. 12. XII. 88 AnwZ (B) 45/88	Zur Zulässigkeit der Wahl mehrerer Mitglieder des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer in einem Wahlgang.	193
26. 12. XII. 88 AnwZ (B) 44/88	Ein Rechtsanwalt, der gemäß § 24 Abs. 1 BRAO bei einem weiteren Landgericht zugelassen ist, kann in Gebieten mit Simultanzulassung zugleich bei dem Oberlandesgericht zugelassen werden, welches dem Gericht der Zweitzulassung übergeordnet ist.	196

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

106. BAND



1989

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN